



Regeln zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während der COVID-19-Pandemie – SJ 2020/21

Zur Vermeidung einer Verbreitung des Coronavirus müssen wir uns an der Hans-Glas-Schule an zusätzliche Regeln halten. Voraussetzung für eine Beschulung im Klassenverband ist, dass von uns allen strenge Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Beachtung der folgenden Regeln ist daher extrem wichtig. Bitte halten Sie sich zum Schutz Ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler, Ihrer Lehrkräfte, unserem Verwaltungspersonal und auch zu Ihrem eigenen Schutz daran.

- Wenn Sie leichte Krankheitszeichen wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten haben, dürfen Sie die Berufsschule nur besuchen, wenn die Symptome mindestens 24 Stunden nach dem ersten Auftreten nicht schlimmer geworden sind. Bitte melden Sie sich in diesem Fall krank.
- Beim Vorliegen folgender Sachverhalte dürfen Sie die Schule nicht besuchen:
 - wenn Sie mehrere oder schwerwiegende Symptome wie z. B. Fieber, starken Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben oder
 - wenn Sie mit dem Coronavirus infiziert sind oder
 - wenn Sie in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - wenn Sie einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Wenn irgendwie möglich, beachten Sie bitte das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Dies gilt auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere auch in den Treppenhäusern und Fluren. Auch der Schulhof bzw. Parkplatz gehört zum Schulgelände.
- Bitte betreten und verlassen Sie das Schulgebäude zügig und gehen Sie nach Ankunft direkt in das Klassenzimmer.
Der Aufenthalt in der Aula ist vor Unterrichtsbeginn – außer nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft – nicht erlaubt.
- Bis zum 18.9.2020 gilt an der Schule im Klassenzimmer und auf dem gesamten Schulgelände eine Maskenpflicht. Dies gilt auch in den Pausen (auch in der Mittagspause!). Nach dem 18.9.2020 gilt die Maskenpflicht weiterhin auf dem Schulgelände. Ob sie auch im Unterricht weiterhin gilt, wird Ihnen Ihre Lehrkraft mitteilen.

Bitte bringen Sie sofern möglich eigene Masken zur Schule mit. Falls Sie keine haben oder ihre vergessen haben, sprechen Sie eine Lehrkraft an.
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler darf sich nur im Klassenzimmer der eigenen Klasse aufhalten.
- Nur eine Schülerin bzw. ein Schüler darf das Klassenzimmer z. B. für Toilettengänge verlassen. Das gilt auch in den Pausen! Sollte die Toilette belegt sein, warten Sie bitte mit Abstand außerhalb.
- Bitte melden Sie fehlende Hygieneartikel und defekte Handtuchhalter in den Toiletten- und Waschräumen sofort bei der Lehrkraft.

- Nutzen Sie auch die in den Eingangsbereichen aufgestellten Desinfektionsspender nach dem Betreten des Schulgebäudes zur Händedesinfektion.
- Waschen Sie sich die Hände mehrmals täglich für mindestens 20 Sekunden gründlich mit Seife und trocknen Sie sich die Hände anschließend ab! Nach Eintreffen im Klassenzimmer am Morgen oder nach der Pause sind die Hände zu waschen.
- Halten Sie die Regeln der Husten- und Niesetikette ein (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)!
- Vermeiden Sie, mit Ihren Händen die Augen, die Nase und den Mund zu berühren!
- Nutzen Sie Gegenstände (z. B. Stifte, Lineale, Arbeitsmittel) nicht gemeinsam mit Ihren Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Die Pausenzeiten werden variabel festgelegt und finden unter Aufsicht der Lehrkraft statt.
- Wenn der Pausenverkauf geöffnet ist, sind am Kiosk stets die Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten.
- Die Klassenzimmer werden alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet.
- Die Sitzordnung ist unbedingt einzuhalten. Ein Wechsel des Sitzplatzes kann nach vorheriger Absprache mit der Klassenleitung und in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- In den Fachräumen und im Sportunterricht gelten die gesonderten Hygieneregeln.

Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler Schulpflicht. Gleichzeitig hat der Gesundheitsschutz höchsten Stellenwert. Wenn Sie aufgrund einer eigenen Erkrankung oder aufgrund der Vorerkrankung einer im Haushalt lebenden Person vom Präsenzunterricht befreit werden möchten, ist zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate. Danach ist ein neues Attest (wieder für max. 3 Monate) vorzulegen.

Wenn Sie betroffen sind füllen Sie bitte einen Beurlaubungsantrag an die Schulleitung aus; das Formular ist auf der Homepage oder im Schulsekretariat erhältlich. Bitte fügen Sie das ärztliche Attest als Anlage dem Antrag bei und lassen Sie den Antrag auch vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnen.

Sie haben maximal 1 Woche Zeit, ein ärztliches Attest vorzulegen. Für diese eine Woche ist eine Beurlaubung auch ohne ärztliche Bescheinigung (aber mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes) möglich.

Ihre Lehrkräfte stellen Ihnen Unterrichtsmaterialien für das Distanzlernen zur Verfügung.

Schwangere Schülerinnen können derzeit grundsätzlich die Berufsschule nicht besuchen. Bitte wenden Sie sich an die Klassenleitung oder die Schulleitung, wenn Sie schwanger sind.

Von oben genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen. Die Regeln sind mir bekannt und ich werde sie einhalten.

Name: Klasse:

Dingolfing/Landau,
Unterschrift Schüler/-in

.....
Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten
(bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 18. Lebensjahres)